

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2008/096

freigegeben am 02.06.2008

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 02.06.2008

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2008

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	01.07.2008	Verwaltungsausschuss
Ö	08.07.2008	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Sach- und Rechtslage wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Die Auswirkungen der Tarifverhandlungen und die außerplanmäßigen Investitionen „Aufstellung von zwei Klassenräumen in Containerbauweise auf dem Grundstück der KGS (Vorlage 2008/085)“, die Umsetzung der Sanierung des Sportplatzes Wahnbek (Vorlage 2008/016) sowie die beabsichtigte Erschließung eines weiteren Bauabschnittes „südlich Schlosspark“ geben verpflichtend Anlass, den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zu prüfen.

Im Einzelnen

Verwaltungshaushalt:

Die Tarifverhandlungen 2008 im öffentlichen Dienst werden in 2008 zu einer nicht veranschlagten Mehrbelastung von 280.000 Euro führen.

Der v. g. Betrag macht rund 1 % des Gesamtvolumens des Verwaltungshaushaltes aus. Insofern wird, wenn sich eine Deckung im Laufe des Jahres nicht gezielt erreichen lässt, mit diesen Zusatzausgaben kein erheblicher Fehlbetrag entstehen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass nach den bisherigen Erfahrungen die überplanmäßigen Ausgaben durch Minderausgaben an anderer Stelle oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden. Erkenntnisse, dass die Haushaltsentwicklung im negativen Sinne nicht entsprechend der Haushaltsplanung verlaufen wird, sind derzeit nicht erkennbar. Hinzuweisen ist im Gegenteil auf die bisherigen Bescheide über die Zahlung der Schlüsselzuweisungen. Unter Berücksichtigung von Folgekosten bei der Kreisumlage ist in diesem Bereich der allgemeinen Deckungsmittel mit rund 400.000 Mehreinnahmen gegenüber der Haushaltsplanung zu rechnen.

Als bisher nicht veranschlagte zusätzliche Ausgaben nimmt das Volumen dieser Ausgaben aus den v. g. Gründen keinen erheblichen Umfang der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes an. Selbst wenn dies so wäre, würde nach dem o.g. § 87 Abs. 3 keine Nachtragspflicht bestehen, weil sie konkret für Folgen tarifrechtliche Entscheidungen ausgenommen ist.

Sonstige Gründe, für den Verwaltungshaushalt eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen zu müssen, sind nicht erkennbar; insbesondere lässt auch die Entwicklung im Bereich der Gewerbesteuer eine Notwendigkeit derzeit nicht erkennen. Zwar liegen die Einnahmen derzeit hinter den Gesamterwartungen des Jahres zurück. Allerdings hat sich auch in vergangenen Jahren gezeigt, dass in der zweiten Jahreshälfte durchaus noch erhebliche Veränderungen eingetreten sind.

Vermögenshaushalt:

Die im Zeitpunkt der Verfassung dieser Vorlage voraussichtlich zu beschließende Aufstellung von zwei Klassenräumen in Containerbauweise auf dem Grundstück der KGS Rastede belastet die Gemeinde lt. Beschlussvorlage 2008/085 netto mit rd. 58.600 Euro.

Die beschlossene Umsetzung der Sanierung des Sportplatzes Wahnbek (oben) kostet 692.000 Euro. Davon sind 260.000 Euro im Haushalt für 2008 bereits veranschlagt. Die Netto-Mehrbelastung beträgt somit 432.000 Euro.

Bei Inanspruchnahme der Möglichkeit der Baulandbereitstellung im Bereich „Südlich Schlosspark“ sind Ankaufkosten in Höhe von 740.000,- € und Kosten für die Ersterschließung in Höhe von 250.000,- € zu berücksichtigen. Für den Bereich des Bebauungsplanes 63 F – Wahnbek / Heinrich-Munderloh-Str. ergeben sich Kosten in Höhe von – zusätzlich – 200.000,- € da ein Teil der Kosten durch die voraussichtliche Nichtberücksichtigung einer Wohnbaufläche in Loy 2008 gedeckt werden kann.

Diese Investitionen zusammen lassen weder einen Fehlbetrag entstehen (Deckung durch Rücklagenentnahme), noch stellen sie eine erhebliche Mehrausgabe des Vermögenshaushaltes dar. Damit ist eine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für den Vermögenshaushalt nicht gegeben.

Sonstige Gründe, für den Vermögenshaushalt eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen zu müssen, sind nicht erkennbar.

Eine Nachtragshaushaltssatzung wäre nach den vorstehenden Ausführungen nur aus sonstigen Ermessensgründen erforderlich. Weil andere als die genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie sonstige Ereignisse, die zu einer deutlichen Abweichung von der Haushaltsplanung führen, derzeit nicht bekannt sind, liegen Gründe für eine Nachtragshaushaltssatzung insgesamt nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Keine.